

Caput I

Von der Herrschaft Beilstein überhaupt, und wie dieselbe an das Haus Nassau gekommen.

§ 1

In einer Diplomatischen Staatsgeschichte von Nassau, würde es unter andern eine nötige, dabey aber schwer zu erörternde Frage seyn, woher die Herrschaft Beilstein originire, und wie sie an das Haus Nashau gekommen seye.

§ 2

Henrich der reiche, der gemeine Stamm-Vater der noch jetzt blühenden Nassauischen Häusern, hat solche wahrscheinlich noch nicht gehabt, und gehet solches aus der Theilungs Urkunde de 1255 kraft deren sie dessen Sohn Otto zugefallen seyn würde, hervor, allein es heiset in selbiger:
Otto qui fungens Etectione he transtulit ad partem Comitatus de Nashau - in qua oppidae Siegen, Herborn, Dillenburg, novum Castrum hita sunt p.p. und wird also von einem Beilstein nichts gedacht.

§ 3

Nun hält zwaren der Herr Geheime Rath Reinhard in seinen juristischen und historischen kleinen Ausführungen davor, daß unter dem novum Castrum Beilstein zu verstehen seyn mögte, andere hingegen behaupten, daß das novum Castrum Driedorf, wieder andere, daß es das Schloß Dillenburg seye, und letzteres hätte auch viele Wahrscheinlichkeit vor sich, weilen aus ältern Urkunden erscheinet, daß gewöhnlich in dieser Gegend die neu gebauten Schlösser so lange solchen gemeinen Nahmen geführt, bis sie einen besondern angenommen hatten, allein man will nunmehr entdecket haben, daß dieses novum Castrum das Schloß Ginsberg im Siegenischen seye.

§ 4

Man hat urkundliche Nachrichten, unter andern in denen Rechts gegründeten Bedenken Sayn gegen Witgenstein, daß die Herrschaft Beilstein und Hadamar, wovon man gleichfalls eigentlich nicht weiß, wie sie zu Nashau gekommen, in den ältesten Zeiten mit zu denen Gräfllich-Saynischen Landen gehöret, welche Graf Henrich von Sayn, der letztere seines Hauses, denen Grafen von Sponheim, als seiner Schwester Adelhaid vier Söhnen, noch vor dem Jahr 1255 erblich zugewandt, und der jüngste Eberhard von Sayn sie besessen habe.
Nach dessen tödtlichen Hintritt finden wir sie, und besonders Hadamar in des Herrn von Gudenus C.D.T.3. enthaltenen Urkunde de 1287 bey dem Haus Nashau, und im Besitz obgedachten Grafens Otto, hingegen zeigt uns ein anderer Brief daselbst Tom: 2. im Jahr

1339 unter den Dynasten noch einen Gerhard von Beilstein, der dem Ansehen nach kein Nassauer war.

§ 5

Gleich hernach theilten sich Ottos zwey Enkeln von dessen ältesten Sohn Henrich im Jahr 1341 und bekam der jüngere gleichen Nahmens, mithin Henrich der 1te, Beilstein, und von der Zeit an ist diese Herrschaft beständig bei dem Haus Nashau, Ottonischer Linie, anzutreffen.

§ 6

Aus einem Bild oder Wappen, welches sich im Beilsteiner Schloß über einer Thurm Thüre findet, wollte man vor Zeiten ein und anderes, besonders dieses muthmasen, daß Beilstein durch eine Saynische Heirath an Nashau gekommen seye. Dieses Bild stellet einen nackenden Mann vor, wie der Simson mit dem Eselskinnbacken abgemahlet zu werden pflegt. Der selbe hat auf jeder Seite ein gleiches Schild mit einem Löwen und stehet oben XIX. Diese hat nun zwaren allerdings das Gepräge des Alterthums, es gehet aber so weit nicht, als man meinet. Der wilde Mann ist ein Schildhalter, und hat auf der einen Seite das Nassauische und auf der andern Seite das Saynische Wappen, welches von den ältesten Zeiten einerley erscheinet. Die Überschrift ist die Jahrzahl 1474, und sind die 3. letztern Zahlen nur umgeworfen, und nach der damaligen Art ein wenig verzieret.

§ 7

Graf Henrich der 4te von Nashau Herr zu Beilstein, welcher im 4ten Glied von Henrich dem 1ten abstammte, wurde mit Eva von Sayn vermählet, und lebte um diese Zeit, erweiterte und erneuerte vermutlich das alte Schloß Beilstein, und liese zum Andenken sein und seiner Gemahlin Wappen mit der Jahrzahl über obgedachte Thür setzen.

§ 8

Da nach dieser Überschrift das 15te Jahrhundert uns in eine Zeit führet, wo Beilstein schon längstens Nassauisch ware, so stehet aus besagter Vermählung mit der Saynischen Gräfin Eva, wegen der Herrschaft Beilstein, nichts herzuholen, wohl aber entdecken sich Spuhren bei den alten Nassauern, die sich guten Theils den Oberrn- und Untern Lahngau, als zu welchem erstern Beilstein gehöret hat, erblich zu machen wußten; daß mehrere und auch die Saynische Herrn von ihnen abstammten haben, und daher Beilstein und Hadamar theils durch Theilungen, theils durch Heyrathen von ihnen ab- und auch wieder zu ihnen gekommen seyn mag. Die Ähnlichkeit der Wappen hilft solches ziemlicher maßen bestärken, aber nichts ausmachen, zumalen je tiefer man in das Alterthum kommt, wo keine beständige Wappen anzutreffen sind; es bedarf also hier besserer Nachrichten und einer genauern

Erforschung, die jedoch die Zeittiefe, worinn sich die Nassauische Abkunft verlieret, sehr schwer- ja fast unmöglich macht.

§ 9

Ich übergehe dannenhero das Alterthum und komme zu neuern Zeiten, allwo Ottens zwey Söhne, nämlich Otto und Henrich sich theilten, und jener Dillenburg dieser aber Beilstein bekam.

§ 10

Henrich ist also der Stammvater des Hauses derer Herren von Beilstein Nassauischer Linie, dieselbe war, wie der Vertrag de 1336 zeigt, in den Geistlichen Stand getreten, und Domm-Probst zu Speyer geworden, er hatte sich auch in diesem Vertrag anheischig gemacht, niemalen zu heurathen auser mit Bewilligung und Rath der erkohren Schieds Richter Graf Siegfrieds zu Wittgenstein, Gerlachens Herrn zu Limburg und Dietrichs Grafen zu Loyen und Herrn zu Heinsburg, ob er aber seine Zusage genau gehalten habe, ist ungewis, dieses aber desto gewisser, daß er sich eine Gemahlin Nahmens Mayne, Gräfin von Westenburg, andere sagen von Solms, beigeleget, welches durch einen Lehnbrief, den der Erzbischof Baldwin von Trier dem Grafen Henrich im Jahr 1352 ertheilet hat, bewiesen wird, wo es heiset:

Thun kond allen Lüden, daß Wir den edlen Lüden Henrichen Grafen zu Nashau Unserm Lieben Getreuen und Maynen seiner Hausfrauen p.p.

Dieser Henrich hat zwey Söhne gezeuget, Henrichen den zweyten und Reinhard, welche die nämliche Landen eingehabt, die ihr Vater Henrich der erste durch die Theilung de 1341 überkommen hatte.

§ 11

Reinhard scheint keine Kinder gehabt zu haben, Henrich aber vermählte sich mit einer Gräfin von Loon, und erzielte mit derselben 4 Kinder Johann, Henrich, Wilhelm und Catharina; derer zwey erstern wird erwähnt in einem Vertrag zwischen Grafen Johann und Erzbischof zu Trier d. 1418 und des dritten Sohns Wilhelm; als Domprobsten zu Mainz in einer Urkunde d. 1412 bei Herrn von Senkenberg in Set. jur. et Hist. Tom. V. Pag: 574.

Catharina ist an den Grafen Reinhard von Hanau-Münzenberg vermählet worden.

§ 12

Henrich der 3te sucondierte seinem Vater, und zeugte Johann 1ten von Beilstein, dieser aber mit seiner zweiten Gemahlin, einer Gräfin von Isenburg, Henrich den 4ten, welcher sich mit Eva Gräfin von Sayn vermählete, und mit derselben 2 Söhne Johann und Bernhard zeugte.

Dieser ist unverheurathet gestorben, jener aber heurathete Maria Gräfin von Solms und zeugte mit derselben 2 Söhne Johann und Henrich; Letzterer ist Johannitter Ritter gewesen, und bei Pavia

umgekommen, ersterer hingegen hat die Gräfin von Weilburg geheurathet, aber keine Kinder erzeuget, auch dazu keine Hofnung gehabt, wie er solches selbst in seinem Testament de 1554 bekennet hat, und ist also mit ihm das Haus Beilstein an den Nassau Dillenburgischen Stamm gekommen.

§ 13

Nach Graf Johann des ältern im Jahr 1606 erfolgtes Absterben ist in der Brüder Theilung dem Graf Georg die Herrschaft Beilstein zugefallen, und nachdeme derselbe verschiedene Jahre daselbst residiret, und das Schloß viel verbessert hat, ist diese Herrschaft nach Graf Wilhelm Ludwigs Tod an Grafen Ernst Casimir, und also an das Haus Dietz durch eine anderweite Theilung gekommen, und bis auf die gegenwärtige Zeit zu dieser Grafschaft gerechnet worden.